

Tötung auf Verlangen

§ 216

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Kindstötung

§217

(1) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) *Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein.*

Anm.: Abs. 2 widerspricht dem Art. 33 der Verfassung und ist daher nicht mehr anwendbar. Beim Vorliegen mildernder Umstände ist die Strafe dem § 213 zu entnehmen.

§§ 218—220

(aufgehoben)

Anm.) Die §§ 218 bis 220 sind durch die Landesgesetze über die Zulässigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft aufgehoben und durch diese und durch § 11 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037) ersetzt worden.

Vgl. hierzu die folgenden Landesgesetze:

- a) Mecklenburg vom 28. November 1947 (Reg.Bl. 1947 S. 318);
- b) Sachsen vom 4. Juni 1947 (GVBl. S. 229);
- c) Sachsen-Anhalt vom 7. Februar 1948 (GBl. S. 45);
- d) Thüringen vom 18. Dezember 1947 (Reg.Bl. I S. 109);
- e) Brandenburg vom 6. November 1947 (GBl. I S. 33).

Vgl. § 11 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderchutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037):

(1) Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Frau und der Förderung der Geburtenzunahme ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig, wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet oder wenn ein Elternteil mit schwerer Erbkrankheit belastet ist. Jede andere Unterbrechung der Schwangerschaft ist verboten und wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.